

„Weidepapier“

Für eine einheitliche Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848, sog. Öko-BasisVO, und der erlassenen Durchführungs- und delegierten Rechtsakte in Bezug auf die Anforderungen des Zugangs zu Freigelände, vorzugsweise Weideland für Pflanzenfresser wurde von der LÖK-AG Weidehaltung folgender Regelungsvorschlag ausgearbeitet und der LÖK zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt:

1. Allgemeines

Die Öko-BasisVO schreibt vor, dass Pflanzenfresser ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben müssen, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

Weidegang ist die artgerechteste Haltung von Pflanzenfresser da er u.a. Bewegung, Klimareize und Futteraufnahme vereint. Daher soll Weidegang in jedem Betrieb maximiert werden.

Der Erhalt einer kontinuierlichen Bodenbedeckung (Grasnarbe oder Pflanzenbestand) muss dabei grundsätzlich sichergestellt sein, damit den Anforderungen der EU-Öko-VO zur Vermeidung von Überweidung, Zertrampeln von Futter und Boden, Erosion und Umweltbelastung Rechnung getragen wird.

Folgende Grundsätze, die auf die jeweilige betriebsindividuelle Situation hin zu präzisieren sind, sind Basis für das betriebsindividuelle Weidekonzept:

- a. Beweidbare Flächen und Pflanzenfresser im Betrieb sind in das Weidekonzept einzubeziehen.
- b. Jeder Betrieb, der Pflanzenfresser hält, betreibt Weidegang.
- c. Pflanzenfresser haben in der Weidezeit grundsätzlich Zugang zu Weideland.

Diese Zielsetzungen werden auch bei Betriebsentwicklungs- und Investitionsentscheidungen über Gebäude und Maschinen (insb. Melktechnik), die den Umfang der Weidenutzung beeinflussen können, weiterverfolgt.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Art. 6 lit. I) der Öko-BasisVO beruht die biologische Produktion insbesondere auf folgenden spezifischen Grundsätzen: die Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören unter anderem regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland.

Die Anforderungen an den Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weide für Pflanzenfresser ergeben sich aus den allgemeinen sowie zusätzlichen spezifischen Rechtsvorschriften der EU-Öko-VO.

2.1. Allgemeine Rechtsvorschriften der VO für die Tierproduktion:

Im Hinblick auf die Ernährung gilt gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.4.1. lit. b) der Öko-BasisVO, dass die Tiere mit ökologischen Futtermitteln oder Umstellungsfuttermitteln zu füttern sind, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen.

Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.4.1. lit. e) der Öko-BasisVO müssen die Tiere mit der Ausnahme von Bienen, Schweinen und Geflügel ständigen Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten oder ständigen Zugang zu Raufutter haben.

Im Hinblick auf die Dokumentationspflichten gilt gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.4.4. der Öko-BasisVO, dass die Unternehmer Aufzeichnungen über das Fütterungsregime und gegebenenfalls die Weidezeit führen müssen. Sie müssen insbesondere Aufzeichnungen über die Bezeichnung des Futtermittels, einschließlich aller verwendeten Futtermittelarten, z.B. Mischfuttermittel, die Anteile der verschiedenen Einzelfuttermittel an den Rationen und den Anteil der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb oder derselben Region sowie gegebenenfalls die Zeiträume des Zugangs zu Weideflächen, die mit Beschränkungen belegten Wander- bzw. Hüteperioden und Nachweise für die Anwendung Anhang II Teil II der Punkte 1.4.2 und 1.4.3. Öko-BasisVO führen.

Im Hinblick auf die Unterbringung und Haltungspraktiken gilt gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.6.2. der Öko-BasisVO, dass in Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, Stallungen nicht vorgeschrieben sind. In diesen Fällen müssen die Tiere Zugang zu Unterständen oder schattigen Plätzen zum Schutz vor Extremwittersituationen haben.

Im Hinblick auf den Tierschutz gilt gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.3. der Öko-BasisVO, dass die Tiere ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben müssen, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.4. der Öko-BasisVO müssen die Besatzzahlen so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion und Umweltbelastung, verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers, möglichst geringgehalten werden.

2.2 Spezifische Rechtsvorschriften der EU-Öko-VO

Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.9.1.1. der Öko-BasisVO gilt für die Ernährung:

- lit. b) die Tiere müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten;
- lit. c) unbeschadet Buchstabe b) müssen über ein Jahr alte männliche Rinder Zugang zu Weideland oder Freigelände haben;
- lit. d) soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zu Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden;

lit. e) Aufzuchtssysteme müssen je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten.

3. Weidevorgabe

Pflanzenfresser müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz von Gesundheit von Mensch und Tier (z. B. im Seuchenfall). Die Weidevorgabe kann auch z. B. durch Abgabe von Tieren an andere Öko-Betriebe mit Weidehaltung oder durch die Nutzung von Gemeinschaftsflächen nach Anhang II Teil II Punkt 1.4.2.2 Öko-BasisVO erfüllt werden.

Bedingungen (Umstände), die für den Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.3 der Öko-BasisVO zu berücksichtigen sind, sind:

- Witterungsbedingungen,
- jahreszeitliche Bedingungen und
- der Zustand des Bodens.

Diese sind temporär und umfassen beispielsweise:

- extreme Trockenheit und Wassermangel, wenn aufgrund von Futtermangel auf der Weide eine bedarfsgerechte Futteraufnahme nicht möglich ist,
- lang andauernde Regenperioden und dadurch sehr aufgeweichte Weideflächen, bei denen die Beweidung zu einer nachhaltigen Schädigung der Grasnarbe führen würde,
- über die Wintermonate hinausgehende Eis- oder Schneelage
- Sturm- und Unwetterereignisse.

Andere Gründe wie zum Beispiel strukturelle Bedingungen wie die betrieblich unzureichende Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit des Weidelands führen zu keiner Einschränkung der Weideverpflichtung.

4. Anforderungen an Freigelände je nach Haltungsform

4.1. Grundsätzliches

Unabhängig von der Stallbauform müssen die Tiere Zugang zu Weideland haben, wann immer es die Umstände erlauben.

Es wird ein Weidemanagement auf Basis der guten landwirtschaftlichen Praxis einzelbetrieblich umgesetzt. Jeder Betrieb hat ein Weidekonzept, das betriebs- und standortspezifische sowie klimatische Bedingungen berücksichtigt.

Eine Ausnahme besteht gemäß Öko-BasisVO Anhang II Teil II Punkt 1.9.1.1., lit. c für über ein Jahr alte männliche Rinder, welchen kein Zugang zu Weideland gewährt werden muss – der ständige Zugang zu Mindestaußenflächen genügt.

Die spezifischen Bestimmungen der Öko-BasisVO zu Freigelände unterscheiden sich abhängig von der Haltungform, in welcher Pflanzenfresser gehalten werden. Es sind daher für die betriebsbezogene Ermittlung der Anforderungen bezüglich Freigelände, vorzugsweise Weideland, die in der folgenden Tabelle beschriebenen Haltungformen zu unterscheiden:

4.2. Anforderungen nach Haltungsform: Zugang zu Außenfläche und Weide für Pflanzenfresser

Stallbauform	Monate												Beschreibung
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
<p>A: Laufstall mit Außenflächen</p> <p>Haltung von Pflanzenfressern in einem Laufstall unter Einhaltung der Mindeststallflächen mit ständigem Zugang zu Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464.</p>				Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können, wann immer die Umstände dies gestatten									<p>Es besteht uneingeschränkter Zugang zu Außenflächen, wann immer die Umstände den Zugang zu Weideland nicht ermöglichen.</p> <p>Optimum an Weide: Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ Rechnung tragen. Die Vorgaben sind für jedes Tier, welches in der Haltungsform A gehalten wird, einzuhalten.</p>
<p>B: Laufstall ohne Außenflächen</p> <p>Haltung von Pflanzenfressern in einer Winterstallung mit Bewegungsfreiheit unter Einhaltung der Mindeststallflächen ohne Zugang zu Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464. Nur zulässig, soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben (s. Anhang II Teil II Punkt 1.9.1.1. d) Öko-BasisVO).</p>	Kein Zugang zu Außenflächen			Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können und für Ernährungszwecke in der Weidezeit wann immer die Umstände dies gestatten				Kein Zugang zu Außenflächen					<p>Da in dieser Haltungsform während der Wintermonate sowie während der Weidezeit immer dann, wenn das Weiden umstandsbedingt für Ernährungszwecke nicht möglich ist, den Tieren kein alternativer Zugang zu Außenflächen zur Verfügung steht, muss diese Einschränkung mit einem Maximum an Weide kompensiert werden.</p> <p>Maximum an Weide: Der Zugang zu Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ in umfassender Weise Rechnung tragen. Die Vorgaben sind für jedes Tier, dem in den Wintermonaten kein Zugang zu Außenflächen bereitgestellt wird, einzuhalten.</p>
<p>C: Temporäre Anbindehaltung/ Kombihaltung</p> <p>Haltung von Rindern in gemäß VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.7.5 behördlich genehmigter, temporärer Anbindehaltung (Kombihaltung). Die Mindeststallflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464 finden bei dieser Haltungsform keine Anwendung. Die Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464 sind einzuhalten, wobei ein und dieselbe Mindestaußenfläche im Sinne der Anforderung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der Öko-BasisVO (Zugang zu Freigelände mindestens zweimal in der Woche) genutzt werden kann.</p>	Zugang zu Außenflächen mind. 2x/Woche			Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können und für Ernährungszwecke in der Weidezeit wann immer die Umstände dies gestatten				Zugang zu Außenflächen mind. 2x/Woche					<p>Da in dieser Haltungsform gemäß VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.7.5 während der Wintermonate sowie während der Weidezeit immer dann, wenn das Weiden umstandsbedingt für Ernährungszwecke nicht möglich ist, nur eingeschränkt Zugang zu Außenflächen gewährt werden muss und die Stallung den Tieren keine Bewegungsfreiheit bietet, muss diese Einschränkung mit einem Maximum an Weide kompensiert werden.</p> <p>Maximum an Weide: Der Zugang zu Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ in umfassender Weise Rechnung tragen. Die Vorgaben sind für jedes Tier, das in Anbindehaltung (Kombihaltung) gehalten wird, einzuhalten.</p>
<p>D: Ganzjährige Freilandhaltung</p> <p>Haltung von Pflanzenfressern ohne Stallung, wenn es gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.6.2. der Öko-BasisVO aufgrund der Klimaverhältnisse möglich ist, dass die Tiere ganzjährig im Freien gehalten werden.</p>	Haltung im Freien mit ständigem Zugang zu Weideland												<p>Tiere in dieser Haltungsform werden ganzjährig im Freien gehalten. Die Verordnung sieht vor, dass in diesen Fällen die Tiere Zugang zu Unterständen oder schattigen Plätzen zum Schutz vor Extremwetter haben müssen.</p>

5. Gründe, weswegen bei allen Haltungsformen vom Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland, temporär abgesehen werden kann

Gründe, weswegen bei allen Haltungsformen vom Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland, temporär (so kurz wie möglich) abgesehen werden kann:

- Auf Basis von mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, die den Zugang zu Freigelände nicht erlauben.
- Bei kranken oder verletzten Tieren oder aus anderen veterinärmedizinischen Gründen kann nach der VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.6.9 zeitlich begrenzt von den Vorgaben vom Zugang zu Weideland abgewichen werden. Vom Zugang zu Freigelände kann abgewichen werden, soweit dies im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich und veterinärmedizinisch gerechtfertigt ist. Die Abweichungen müssen begründet und schriftlich dokumentiert werden.
- Im Rahmen des notwendigen betrieblichen Managements (z. B. trächtige Tiere um den Geburtstermin, Tiere zur Besamung, Melken)

6. Aufzeichnungen

Der Zugang zu Freigelände ist im Rahmen des betrieblichen Auslauf- und Weidemanagements (Weidekonzept) vom Unternehmer/von der Unternehmerin darzustellen. Während der festgelegten Weidezeit sind Weideaufzeichnungen zu führen, die jederzeit aktuell der Kontrollstelle zur Verfügung gestellt werden müssen und Aufschluss über die Einhaltung der Freigelände- und insbesondere Weideanforderungen geben. Bedingungen bzw. Umstände oder unionsrechtlich vorgesehene Einschränkungen und Pflichten, die den Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland nicht erlauben, sind im Weide- und Auslauftagebuch begründet zu dokumentieren.